

interpretatores; cc. 221, 511 consules; c. 616 diffinitor; c. 587 scabini literati. Aus dieser Vielfalt erhellt schon deutlich ihr Aufgabengebiet. Das Schöffentkollegium wird auch consilium civitatis genannt, eine genaue Unterscheidung zwischen Stadtrat und Schöffen hinsichtlich ihres Arbeitsgebietes gibt es nicht; es sind dieselben Personen damit betraut. Das Kollegium bestand aus 24 Geschworenen cc. 221, 432 (S. 202 u.), 472. Sie wurden nach einem Privilegium Wenzels II. von 1292¹⁾ jährlich von den Bürgern gewählt. D. h. offenbar immer nur die Hälfte, denn es ist von alten und neuen Geschworenen die Rede cc. 409, 513, 556.²⁾ Die neu eintretenden müssen von den bisherigen über ihr Amt unterrichtet werden, cc. 409, 463 ff. mit vielen Einzelheiten. Sie nehmen eine Ehrenstellung ein, müssen selbst vom Richter achtungsvoll behandelt werden c. 405. Schimpf gegen sie, Verbrechen, die in ihrer Gegenwart geschehen, werden schärfer als sonst bestraft cc. 253 Abs. 3, 476. Schwere Strafe trifft den, der einen Schöffen beleidigt c. 556: der Täter wird mit der Zunge an den Pranger genagelt, bekommt ein Messer in die Hand und muß sich damit selbst abschneiden. Das Zeugnis eines Schöffen gilt so viel wie das sonst notwendige Zeugnis zweier Bürger c. 473. Ihre Hauptaufgabe ist Rechtsprechung und Rechtsfindung. Bei Beginn ihres Amtes müssen sie schwören den Rechtsuchenden Recht zu verschaffen, und wenn dazu das geschriebene oder Gewohnheitsrecht mangeln sollte, sollen sie nach ihrer Einsicht handeln c. 681. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluß c. 234, wie das bei den Verhandlungen üblich gewesen zu sein scheint, denn c. 528 Abs. 6 zeigt in bestimmten dörflichen Angelegenheiten die Entscheidung des Bauernmeisters mit der Mehrheit des Gemeinderats. Es ist wohl durchaus nicht immer ganz glatt bei den Beratungen zugegangen, das sieht man mitunter deutlich durch die nüchterne Berichterstattung hindurchschimmern³⁾, so werden z. B. in c. 536 ausführlich aus Anlaß eines Kindesmordes die von den Schöffen mit ziemlich großer Heftigkeit vertretenen Meinungen mitgeteilt. Die Schöffen stellen neue Satzungen auf

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 85, 126, 131.

²⁾ c. 463 ein auswärtiges Gericht, Gayau, ebenso.

³⁾ Auswärtige Gerichte ebenso: cc. 234, 236, 463, 616.